



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und GesBG

Leitfaden | Februar 2020 (Stand April 2024)





Genehmigt durch die Kommission AAQ am 27. März 2020



Inhalt

Leitfaden Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und GesBG	
Anhang 1: Akkreditierungsverordnung HFKG	12
Anhang 2: Akkreditierungsverordnung GesBG	26
Anhang 3: Verordnung Koordination Lehre	42
Anhang 4: Verhaltenscodex	48



Leitfaden Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und GesBG

Inhalt

1	Ziel, Gegenstand und Ablauf der Akkreditierung nach HFKG und GesBG	1
1.1	Ziel und Gegenstand.....	1
1.2	Externe Begutachtung und Akkreditierungsentscheid	2
1.3	Ablauf und Dauer des Verfahrens.....	2
1.4	Kosten.....	5
1.5	Pflichten der Hochschule	5
2	Zulassung zum Verfahren.....	5
2.1	Eingabe des Gesuchs und Zulassungsvoraussetzungen	5
2.2	Eintreten.....	5
3	Verfahrensschritte.....	6
3.1	Selbstbeurteilung	6
3.2	Externe Begutachtung	7
3.3	Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme des Studiengangs	10
3.4	Entscheid	11
3.5	Publikation	11
3.6	Überprüfung der Erfüllung der Auflagen	11

1 Ziel, Gegenstand und Ablauf der Akkreditierung nach HFKG und GesBG

1.1 Ziel und Gegenstand

Das Gesundheitsberufegesetz¹ (GesBG) regelt aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Ausbildungen an Hochschulen in den Gesundheitsberufen. Dazu legt es u.a. die Kompetenzen fest, die die Absolvent:innen² dieser Studiengänge erwerben müssen (Art. 3-5 GesBG) und verlangt die obligatorische Akkreditierung dieser Studiengänge nach GesBG (Art. 6).

Das GesBG (Art. 8) legt fest, dass sich das Verfahren, die Geltungsdauer sowie die Gebühren der Akkreditierung nach den Vorgaben des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes³ (HFKG) richten.

Gegenstand dieser obligatorischen Programmakkreditierung sind namentlich folgende Studiengänge:

- Bachelorstudiengang in Pflege;
- Bachelorstudiengang in Physiotherapie;
- Bachelorstudiengang in Ergotherapie;
- Bachelorstudiengang in Hebamme;
- Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik;
- Bachelorstudiengang in Optometrie;
- Masterstudiengang in Osteopathie.

Die Voraussetzungen für die Akkreditierung einer dieser Studiengänge nach GesBG sind:

- (1) Die Hochschule, die den Studiengang anbietet, ist nach Artikel 30 HFKG institutionell akkreditiert (Art. 7 Bst. a GesBG);
- (2) Die inhaltliche und strukturelle Gestaltung des Studiengangs entspricht den Voraussetzungen von Artikel 31 HFKG (Art. 7 Bst. b GesBG);
- (3) Der Studiengang vermittelt den Studierenden die Kompetenzen gemäss GesBG und sieht vor, dass der Erwerb dieser Kompetenzen überprüft wird (Art. 7 Bst. c GesBG).

Für jeden dieser Studiengänge sind auf der Basis der Berufskompetenzverordnung eigene Akkreditierungsstandards vom BAG im Rahmen einer Verordnung⁴ erlassen worden.

Diese Akkreditierungsstandards müssen im Rahmen des Verfahrens auf ihre Erfüllung überprüft werden, zusammen mit den fächerübergreifenden Qualitätsstandards für Studienprogramme⁵ gemäss HFKG (Art. 7 und Art. 23 Akkreditierungsverordnung HFKG⁶).

¹ SR 811.21 Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016

² Die AAQ verwendet eine gendergerechte bzw. -inklusive Schreibweise mit Doppelpunkt (Absolvent:innen). Wo es sich um Termini aus dem HFKG bzw. der Akkreditierungsverordnung handelt, behält sie diese jedoch bei (Gutachtergruppe).

³ SR 414.20 Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

⁴ SR 811.212.1 Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG vom 13. Dezember 2019

⁵ Im HFKG wird der Begriff «Studienprogramm» verwendet, im GesBG der Begriff «Studiengang». Da die Akkreditierung in diesem Fall vom Gesundheitsberufegesetz verlangt wird, wird im Folgenden der Begriff «Studiengang» verwendet.

⁶ SR 414.205.3 Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich vom 28. Mai 2015

In diesem Zusammenhang relevant und gültig ist darüber hinaus die Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an Schweizer Hochschulen⁷ (Verordnung Koordination Lehre).

Die rechtlichen Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und GesBG sind also:

- GesBG;
- Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG;
- HFKG;
- Akkreditierungsverordnung HFKG;
- Verordnung Koordination Lehre.

Hochschulen, die entsprechende Studiengänge anbieten, können bei einer vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (nachfolgend: Akkreditierungsrat) anerkannten Agentur⁸ die Akkreditierung ihrer Studiengänge nach HFKG und GesBG beantragen.

1.2 Externe Begutachtung und Akkreditierungsentscheid

Eine Gruppe von externen Gutachter:innen überprüft, ob die entsprechenden fächerübergreifenden Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung nach HFKG zusammen mit den fachspezifischen Akkreditierungsstandards gemäss GesBG vom Studiengang erfüllt werden.

Der Akkreditierungsentscheid wird vom Akkreditierungsrat getroffen. Der Entscheid beruht auf dem Akkreditierungsantrag der Agentur, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Studiengangsleitung.

Die Agentur und der Akkreditierungsrat gewährleisten den Hochschulen eine faire Behandlung während des ganzen Akkreditierungsverfahrens.

1.3 Ablauf und Dauer des Verfahrens

In Übereinstimmung mit der internationalen Praxis besteht das Akkreditierungsverfahren aus den folgenden Verfahrensschritten:

- Eingabe des Gesuchs bei einer anerkannten Akkreditierungsagentur;
- Prüfung des Gesuchs durch die Agentur und Mitteilung an den Akkreditierungsrat;
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Agentur und der Hochschule (bzw. der zuständigen Studiengangsleitung, des betroffenen Departements);
- Selbstbeurteilung des Studiengangs;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachter:innen, einschliesslich einer Vor-Ort-Visite und eines Berichts der Gutachtergruppe;
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme des Studiengangs;
- Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats;

⁷ SR 414.205.1 Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen vom 29. November 2019

⁸ <https://akkreditierungsrat.ch/akkreditierung/#agenturen>

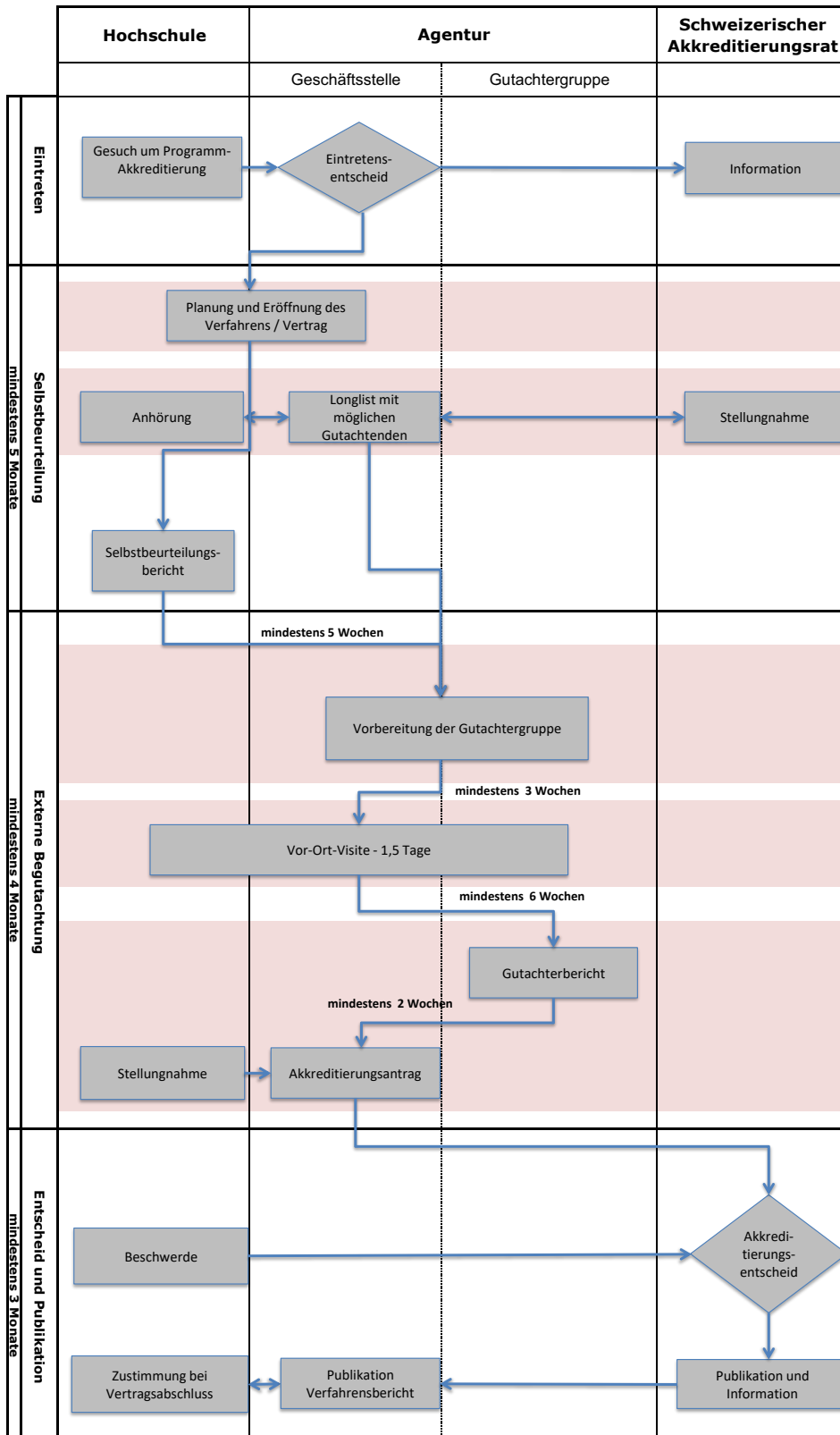


- Publikation des Berichts der externen Evaluation;
- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und GesBG mindestens 15 Monate. Für jedes Verfahren wird zwischen der Hochschule und der Agentur ein Zeitplan festgelegt.

Die Hochschule kann ihr Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

Schematische Darstellung des Ablaufs des Verfahrens



1.4 Kosten

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in der vom Hochschulrat verabschiedeten Gebührenverordnung des Akkreditierungsrats (GebV-SAR) festgelegt.⁹

Die Kosten der Selbstbeurteilung gehen zu Lasten der Hochschule.

Die Modalitäten des Verfahrens werden in Verträgen, die die Agentur einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachter:innen abschliesst, festgelegt.

Die Kosten für die Überprüfung allfälliger Auflagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.5 Pflichten der Hochschule

Die Studiengangsleitung verpflichtet sich, die Standards, auf deren Grundlage der Studiengang gemäss HFKG und GesBG akkreditiert wurde, zu respektieren, und zwar während der gesamten Akkreditierungsdauer, an allen betroffenen Standorten sowie bei der Gesamtheit ihrer Aktivitäten.

Grundlegende Veränderungen im Studiengang (Titelbezeichnung, Lernziele usw.) sind dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

2 Zulassung zum Verfahren

2.1 Eingabe des Gesuchs und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Akkreditierung von Studiengängen nach HFKG und GesBG reicht die Hochschule ein Gesuch bei einer durch den Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagentur ein.

Ein Studiengang oder ein Kooperationsstudiengang wird gemäss Artikel 5 der Akkreditierungsverordnung HFKG zum Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen, wenn

- die Hochschule, die den Studiengang verantwortet, gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert ist;
- die antragstellende Hochschule den Titel des Kooperationsstudiengangs verleiht;
- die antragstellende Hochschule die Verantwortung für die Qualität des Kooperationsstudiengangs übernimmt.

2.2 Eintreten

Die Agentur prüft die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 der Akkreditierungsverordnung HFKG.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren erfüllt, so entscheidet die Agentur auf Eintreten und informiert den Akkreditierungsrat und die Hochschule.

⁹ SR 414.205.6 Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter vom 23. März 2018

3 Verfahrensschritte

3.1 Selbstbeurteilung

Nach dem Entscheid auf Eintreten eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule respektive mit den für den Studiengang zuständigen Personen formell das Akkreditierungsverfahren.

In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch);
- Profil der Gutachtergruppe¹⁰;
- Entwurf zum Ablauf der Vor-Ort-Visite.

Anschliessend führen die Vertreter:innen des Studiengangs eine Selbstbeurteilung durch und fassen die Ergebnisse schriftlich zusammen. Dieser Prozess sollte breit abgestützt sein – insbesondere durch die Einbeziehung der Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers, des Verwaltungspersonals und des technischen Personals – und auch Überlegungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten.

Der Selbstbeurteilungsbericht bezieht Angaben, die anlässlich der institutionellen Akkreditierung für den Studiengang von Belang waren, mit ein. Der Bericht ist reflexiv und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Kurzprofil der Hochschule und des Studiengangs (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung des Selbstbeurteilungsprozesses und dessen Ablaufs;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems des Studiengangs;
- Selbstbeurteilung aller Standards gemäss HFKG und GesBG hinsichtlich deren Erfüllung;
- für jeden Standard oder Bereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Studiengangs.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutacht:erinnen als Grundlage für die Gespräche an der Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, in welchem Masse die Standards durch den Studiengang erfüllt werden. Ausserdem wird der Selbstbeurteilungsbericht dem Akkreditierungsrat als Teil der Dokumentation zur Entscheidungsgrundlage vorgelegt. Die Studiengangleitung verfasst eine englischsprachige Zusammenfassung inklusive Stärken- und Schwächenprofil von ca. 3-4

¹⁰ Dies ist ein Verfahrensschritt der AAQ; andere zugelassene Agenturen verfügen über ihre eigenen Prozesse der Auswahl der Gutachter:innen.

Seiten (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) und legt diese dem Selbstbeurteilungsbericht bei.

Der Selbstbeurteilungsbericht sollte etwa 50 Seiten umfassen (ohne Anhänge) und ist direkt bei der Agentur einzureichen. Die Agentur stellt eine Vorlage zur Verfügung, die die Struktur des Selbstbeurteilungsberichts vorgibt, jedoch nicht dessen Gestaltung.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr fünf Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaumt.

Ferner vereinbart die Agentur eine Sitzung mit den Vertreter:innen des Studiengangs, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

3.2 Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung umfasst die folgenden Elemente:

- Auswahl der Gutachter:innen;
- Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite;
- Vor-Ort-Visite;
- Bericht der Gutachtergruppe über die externe Begutachtung.

3.2.1 Auswahl der Gutachter:innen

Die von der Agentur beauftragte Gutachtergruppe setzt sich aus vier Personen zusammen und verfügt in der Summe über nationale und internationale Erfahrung sowie über Kenntnisse, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere:

- Erfahrung mit Akkreditierungsverfahren im Bereich der höheren Bildung;
- angemessene Qualifikationen und wissenschaftliche und/oder berufliche Erfahrung im zu akkreditierenden Bereich;
- Erfahrung im Bereich der Steuerung von Studiengängen, deren hochschulinterne Qualitätssicherung und Weiterentwicklung;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft und des schweizerischen Gesundheitssystems, insbesondere im Umfeld des betroffenen Studiengangs;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist ausgewogen, international ausgerichtet und berücksichtigt Geschlecht, Herkunft und Alter der Gutachter:innen sowie die Besonderheiten der Hochschule und gegebenenfalls die besonderen Unterrichtsformen des Studiengangs. Ein Mitglied der Gutachtergruppe muss aus dem Kreis der Studierenden kommen. Die Gutachter:innen müssen unabhängig und in der Lage sein, den Studiengang unvoreingenommen zu beurteilen.

An der Eröffnungssitzung des Verfahrens wird das Profil der Gutachtergruppe mit der Hochschule besprochen. Anschliessend wird der Hochschule eine Longlist¹¹ mit Namen potenzieller Gutachter:innen unterbreitet. Die Personen, bei denen in Bezug auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vermutet wird, scheiden aus der Liste aus.

Die Agentur legt dem Akkreditierungsrat die Longlist zur Stellungnahme vor. Anschliessend bildet sie die Gutachtergruppe und bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Die Gutachtergruppe hat folgende Aufgaben:

- sie bereitet die Vor-Ort-Visite vor;
- sie führt die Gespräche während der Vor-Ort-Visite;
- sie verantwortet den Bericht der Gutachtergruppe; dabei unterstützt die Agentur die Gutachtergruppe redaktionell.

Die Agentur begleitet und unterstützt die Gutachtergruppe während des gesamten Verfahrens. Sie gewährleistet die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule, da diese während des Verfahrens – abgesehen von den Gesprächen im Rahmen der Vor-Ort-Visite – nicht direkt miteinander kommunizieren.

3.2.2 Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite

Die Vorbereitung der Gutachtergruppe auf die Vor-Ort-Visite durch die Agentur hat zum Ziel, die Mitglieder über ihre Rolle, den Aufgabenbereich und namentlich über folgende Punkte zu orientieren:

- die Besonderheiten des Studiengangs;
- die Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft im Umfeld des antragstellenden Studiengangs sowie den Besonderheiten des schweizerischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsberufe.

Die Vorbereitung dient ebenfalls dazu, die folgenden Punkte zu besprechen:

- den Umfang und die Einzelheiten ihres Auftrags, insbesondere die Qualitätsstandards;
- Themen und Fragen, die während der Vor-Ort-Visite behandelt werden müssen;
- ergänzende Dokumente, die gegebenenfalls notwendig sind;
- den Ablauf der Vor-Ort-Visite.

Die Form dieser Vorbereitung wird mit Rücksicht auf die Anforderungen des jeweiligen Verfahrens festgelegt. In der Folge teilt die Agentur den Verantwortlichen des Studiengangs allfälligen Bedarf an ergänzenden Dokumenten sowie mögliche Anpassungen am Ablauf der Vor-Ort-Visite mit. Die Agentur stellt anschliessend in Zusammenarbeit mit der Hochschule das Programm der Vor-Ort-Visite fertig, wobei den Besonderheiten des Studiengangs Rechnung getragen wird.

¹¹ Dies ist ein Verfahrensschritt der AAQ; andere zugelassene Agenturen verfügen über ihre eigenen Prozesse der Auswahl der Gutachter:innen.

3.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit zu beurteilen, ob der Studiengang die Standards erfüllt sowie mögliche Weiterentwicklungen zu identifizieren. Sie beginnt mit einer Besprechung unter den Gutachter:innen mit der Agentur.

Die Gutachtergruppe trifft Vertreter:innen aller relevanten Anspruchsgruppen des Studiengangs, namentlich die Verantwortlichen des Studiengangs, die Dozierenden, die Verantwortlichen für die Qualitätssicherung, Vertreter:innen der Studierenden, des Mittelbaus, des administrativen und technischen Personals sowie Vertreter:innen aus dem Kreis der Alumni und der Berufspraxis. Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird zwischen der Hochschule und der Agentur abgesprochen. Der Ablauf sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachtergruppe vor.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten Debriefing, einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachtergruppe der Hochschule ihre ersten Eindrücke schildert und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen vermittelt. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite dauert in der Regel eineinhalb Tage; die Dauer kann jedoch den jeweiligen Bedürfnissen des Studiengangs und den Besonderheiten der Hochschule angepasst werden. Die von der Hochschule zu entrichtende Pauschale wird in der Folge angeglichen.

Für das Verfahren im Allgemeinen und die Vor-Ort-Visite im Speziellen gilt der Verhaltenscodex der Agentur.¹²

3.2.4 Bericht der Gutachtergruppe

Nach der Vor-Ort-Visite erstellt die Gutachtergruppe unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur einen Bericht, der folgende Elemente enthält:

- eine Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerung in Bezug auf die Einhaltung der Standards;
- eine zusammenfassende Stärken- und Schwächenanalyse des Studiengangs;
- Empfehlungen und allfällige Auflagen für die künftige Weiterentwicklung des Studiengangs;
- einen Akkreditierungsvorschlag zuhanden der Agentur.

Jeder Standard wird anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt.

- Ein Standard gilt als vollständig erfüllt, wenn er vollständig und kohärent umgesetzt wird und damit die Qualität des Studiengangs sichert.
- Ein Standard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn seine Umsetzung keine wesentlichen Mängel aufweist.
- Ein Standard gilt als teilweise erfüllt, wenn erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei seiner Umsetzung festgestellt werden, oder wenn er nur für gewisse Teilbereiche des Studiengangs angelegt ist.

¹² siehe Anhang 4

- Ein Standard gilt als nicht erfüllt, wenn er im Studiengang nicht berücksichtigt wird und/oder wenn dessen Umsetzung die Qualität des Studiengangs nicht zu gewährleisten vermag.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe Empfehlungen in angemessener Zahl formulieren. Wenn ein Standard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, muss die Gutachtergruppe eine oder mehrere Auflagen vorschlagen. Eine Auflage dient zur Korrektur eines erheblichen Mangels; sie definiert eine Anforderung, die der Studiengang erfüllen muss, damit die Akkreditierung nach der Überprüfung der Erfüllung der Auflage bestätigt werden kann.

Eine Auflage muss sich immer auf einen Standard beziehen. Der Studiengang muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllen können.

Wenn die Gutachtergruppe der Auffassung ist, dass allfällige Mängel des Studiengangs bezüglich der Standards nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können oder dass zu schwerwiegende und/oder zu viele Mängel bestehen, kann sie die Ablehnung der Akkreditierung empfehlen.

Der Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Standards, wobei ein Konsens innerhalb der Gruppe angestrebt wird.

Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz; die Mitglieder der Gutachtergruppe müssen alle Angaben vertraulich behandeln.¹³

Die externe Begutachtung dauert mindestens vier Monate.

3.3 Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme des Studiengangs

Nach einer formellen Überprüfung des Berichts der Gutachtergruppe bereitet die Agentur den Akkreditierungsantrag vor, der die folgenden Elemente umfasst:

- eine vollständige Übersicht über das Verfahren (Zusammensetzung der Gutachtergruppe, Zeitplan, Beurteilung des Selbstbeurteilungsberichts, Vor-Ort-Visite und ihre Vorbereitung);
- einen Akkreditierungsantrag zuhanden des Akkreditierungsrats.

Der Akkreditierungsantrag der Agentur stützt sich auf den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs und den Bericht der Gutachtergruppe.

Die Agentur unterbreitet der Studiengangsleitung ihren Akkreditierungsantrag und den Bericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme. Mit dieser schriftlichen Stellungnahme nimmt die Studiengangsleitung ihr Recht wahr, vor dem Entscheid des Akkreditierungsrats angehört zu werden. Die Studiengangsleitung äussert sich zu ihrer Fähigkeit, allfällige Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist zu erfüllen.

Die Agentur und die Gutachtergruppe prüfen die Stellungnahme der Studiengangsleitung und passen ihren Akkreditierungsvorschlag und den Akkreditierungsantrag allenfalls an.

Die Stellungnahme ist ein integraler Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur dem Akkreditierungsrat übergeben.

¹³ SR 235.1 Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020

3.4 Entscheid

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf den Akkreditierungsantrag der Agentur, den Selbstbeurteilungsbericht des Studiengangs, den Bericht der Gutachtergruppe und auf die Stellungnahme der Studiengangsleitung.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- die Akkreditierung mit Auflage(n) auszusprechen;
- die Akkreditierung abzulehnen.

Die Akkreditierung gilt während sieben Jahren ab Rechtskraft des Entscheids.

Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung allfälliger Auflagen.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über seinen Entscheid.

Gemäss Artikel 65 HFKG können Akkreditierungsentscheide mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Darüber hinaus haben Hochschulen auch die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde (z. B. bei Beschwerden über die Verfahrensführung durch die AAQ).

3.5 Publikation

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule über seinen Entscheid und führt den Studiengang auf der Liste der gemäss HFKG akkreditierten Programme.

Die Agentur publiziert die Gesamtdokumentation des Verfahrens, ohne Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats. Die Publikation wird mit der Hochschule bei Vertragsabschluss geregelt.

3.6 Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

Die Hochschule reicht innerhalb der gesetzten Frist ein Dossier beim Akkreditierungsrat ein, in dem sie darlegt, wie sie die Auflagen erfüllt hat.

Der Akkreditierungsrat beauftragt die Agentur, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen. Die Agentur führt diese Überprüfung – meist mit Einbezug von Gutachter:innen – gemäss der beim Entscheid festgelegten Modalität («sur dossier» oder mit einer verkürzten Visite) durch. Sie verfasst einen Bericht zuhanden des Akkreditierungsrats.

Der Akkreditierungsrat entscheidet daraufhin über die Auflagenerfüllung. Werden die Auflagen erfüllt, bleibt die Akkreditierung während des verbleibenden Zeitraums der siebenjährigen Akkreditierungsdauer gültig. Werden die Auflagen nicht oder nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 64 HFKG, d.h. er setzt eine neue Frist, erlässt neue Auflagen oder entzieht die Akkreditierung.

Die Kosten für das Verfahren der Auflagenüberprüfung wird der Hochschule in Rechnung gestellt.

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)¹

vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. August 2022)

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011² (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015³ zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,

*verordnet:*⁴

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung⁵ konkretisiert die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legt fest:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren;
- b. die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung und die Wirkungen der institutionellen Akkreditierung;
- c.⁶ das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung und der ersten Erneuerung der Akkreditierung;
- d. die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards.

AS 2015 1877

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

² SR 414.20

³ SR 414.205

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 19. Mai 2022, in Kraft seit 1. Aug. 2022 (AS 2022 342).

Art. 2 Studienprogramme

Als Studienprogramme im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS⁷-Punkten;
- b. Master-Studienprogramme im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten;
- c. Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
- d. Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG in einem Spezialgesetz vorgesehen ist.

Art. 3 Akkreditierungsagenturen

¹ Als Akkreditierungsagentur im Sinne dieser Verordnung gelten die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie weitere vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat) anerkannte in- oder ausländische Agenturen.

² Die Akkreditierungsagenturen führen die Akkreditierungsverfahren nach Artikel 32 HFKG durch.

³ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von weiteren in- und ausländischen Akkreditierungsagenturen werden vom Akkreditierungsrat in eigenen Richtlinien definiert.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

¹ Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie mit geeigneten Dokumenten glaubhaft macht, dass sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:⁸

- a. Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- b. Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
 1. universitäre Hochschule;
 2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- c. Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss den Artikeln 23–25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.

⁷ ECTS = European Credit Transfer System

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

- d. Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- e. Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- f. Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- g.⁹ ...
- h. Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- i. Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

² Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ist gestützt auf das HFKG bereits institutionell akkreditiert.
- b. Sie ist vor Inkrafttreten des HFKG durch Bundesrecht geschaffen worden.
- c. Sie war nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999¹⁰ (UFG) oder nach dem Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995¹¹ (FHSG) als beitragsberechtigigt anerkannt (Art. 75 Abs. 2 HFKG).
- d. Sie war bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht.

Art. 5 Programmakkreditierung

¹ Ein Studienprogramm wird zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, die das Studienprogramm verantwortet, ist gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert.
- b. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat das Studienprogramm absolviert.

² Für Kooperationsstudienprogramme gelten die gleichen Regeln und die gleichen Standards wie für andere Studienprogramme. Sie werden zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die beantragende Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs:

- a. den Titel verleiht; und
- b. die Verantwortung für die Qualität des Studienprogramms übernimmt.

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

¹⁰ [AS 2000 948; 2003 187 Anhang Ziff. II 3; 2004 2013; 2007 5779 Ziff. II 5; 2008 307, 3437 Ziff. II 18; 2012 3655 Ziff. I 10; 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

¹¹ [AS 1996 2588; 2002 953; 2005 4635; 2006 2197 Anhang Ziff. 37; 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

³ Studienprogramme werden ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b zum Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen, wenn ihre Akkreditierung nach einem Spezialgesetz Voraussetzung für die Berufsanerkennung ist.¹²

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung

Art. 6 Institutionelle Akkreditierung

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.

Art. 7 Programmakkreditierung

Studienprogramme akkreditierter Hochschulen oder anderer Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG werden akkreditiert, wenn sie:

- a. die Qualitätsstandards nach Artikel 23 erfüllen; und
- b. gegebenenfalls die in einem Spezialgesetz festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllen.

4. Abschnitt: Wirkungen der institutionellen Akkreditierung

Art. 8

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wird ihrem Antrag entsprechend akkreditiert als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut oder pädagogische Hochschule.

² Sie erhält das Bezeichnungsrecht nach Artikel 29 HFKG.

³ Ist eine pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert, so erhält die Fachhochschule das Bezeichnungsrecht für die pädagogische Hochschule im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule.

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

5. Abschnitt: Verfahren der erstmaligen Akkreditierung und der ersten Erneuerung der Akkreditierung¹³

Art. 8a¹⁴

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung und der ersten Erneuerung der Akkreditierung.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs.

² Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle ihre repräsentativen Gruppen, insbesondere die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal, in das Akkreditierungsverfahren ein.

³ Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

⁴ Ein Bachelorstudienprogramm kann mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden.

⁵ Verfahren der Akkreditierung nach HFKG können zusammen mit Verfahren anderer Akkreditierungsagenturen oder -organisationen durchgeführt werden, wenn dabei alle Qualitätsstandards dieser Verordnung berücksichtigt werden.

⁶ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wählt zur Durchführung der institutionellen Akkreditierung oder der Programmakkreditierung die Akkreditierungsagentur aus den vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagenturen aus.

⁷ Sie wählt als Sprache des Verfahrens eine Amtssprache des Bundes. Sie kann für das Verfahren Dokumente in dieser Verfahrenssprache oder in Englisch einreichen.¹⁵

Art. 10 Eingabe des Gesuchs und Entscheid auf Eintreten

¹ Für die institutionelle Akkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch beim Akkreditierungsrat ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt, so entscheidet der Akkreditierungsrat auf Eintreten und leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Akkreditierungsagen-

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 19. Mai 2022, in Kraft seit 1. Aug. 2022 (AS 2022 342).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017 (AS 2017 7375). Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 19. Mai 2022, in Kraft seit 1. Aug. 2022 (AS 2022 342).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

tur weiter. Sind sie nicht erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid.

² Für die Programmakkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch bei der Akkreditierungsagentur ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so tritt die Akkreditierungsagentur auf das Gesuch ein. Sind sie nicht erfüllt, so trifft sie einen Nichteintretensentscheid. Sie informiert in beiden Fällen den Akkreditierungsrat.

³ Für die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung muss das Gesuch rechtzeitig eingereicht werden, damit der Entscheid vor Ablauf der Akkreditierung oder der Übergangsfrist (Art. 75 HFKG) fallen kann.

Art. 11 Selbstbeurteilung

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs führt eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen.

² Sie reicht den Selbstbeurteilungsbericht bei der Akkreditierungsagentur ein.

Art. 12 Externe Begutachtung

¹ Eine Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und einer Vor-Ort-Visite, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs oder der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt.

² Sie führt anlässlich der Vor-Ort-Visite Gespräche mit allen repräsentativen Gruppen, die durch das Verfahren betroffen sind.

³ Sie erstellt einen Bericht. Dieser umfasst:

- a. eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs auf der Grundlage der Qualitätsstandards;
- b. bei Bedarf Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems;
- c. einen Akkreditierungsvorschlag zu Handen der Akkreditierungsagentur.

Art. 13 Zusammensetzung der Gutachtergruppe

¹ Die Akkreditierungsagentur setzt für die externe Begutachtung eine Gutachtergruppe ein.

² Sie setzt die Gutachtergruppe so zusammen, dass diese über die für die Beurteilung des Akkreditierungsgesuchs notwendigen nationalen und internationalen Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. Der Typ, das Profil, die Grösse und weitere spezifische Merkmale der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

³ In der Zusammensetzung der Gutachtergruppe werden das Geschlecht, das Alter und die Herkunft berücksichtigt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein.

⁴ Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe gilt überdies Folgendes:

- a. Bei einer institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Die Gruppe verfügt insgesamt über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule oder anderer Institution des Hochschulbereichs in der Berufspraxis oder in einer ausserakademischen Perspektive.
- b. Führt die zu akkreditierende Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule, so müssen die entsprechenden Kompetenzen in der Gutachtergruppe vertreten sein.
- c. Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens vier Gutachterinnen und Gutachtern zusammen, die auf adäquate Weise die Lehre sowie die Berufspraxis repräsentieren.¹⁶ Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Spezialgesetze zu berücksichtigen.
- d. Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen.

⁵ Die Akkreditierungsagentur hört die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezüglich der Zusammensetzung und des Profils der Gutachtergruppe an, bevor sie die Gutachtergruppe einsetzt.

⁶ Für die Mitglieder der Gutachtergruppe gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁷ über den Ausstand.

Art. 14 Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur und
Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des
Hochschulbereichs

¹ Die Akkreditierungsagentur formuliert gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den Bericht der Gutachtergruppe, einen Antrag auf Akkreditierung an den Akkreditierungsrat.

² Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur Stellung.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

¹⁷ SR 172.021

³ Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung.

⁴ Der Akkreditierungsrat prüft, ob der Antrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist; gegebenenfalls weist er den Antrag an die Akkreditierungsagentur zurück.

Art. 15 Akkreditierungsentscheid

¹ Der Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur, des Selbstbeurteilungsberichts, des Berichts der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs über die institutionelle Akkreditierung oder die Programmakkreditierung.

² Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- a. die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- b. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen;
- c. die Akkreditierung abzulehnen.

³ Er bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

⁴ Er informiert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs sowie die Akkreditierungsagentur über seinen Entscheid.

⁵ ...¹⁸

Art. 15a¹⁹ Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs reicht innerhalb der im Akkreditierungsentscheid festgelegten Frist beim Akkreditierungsrat einen Bericht zur Aufgabenerfüllung ein. Der Akkreditierungsrat leitet den Bericht an die Agentur weiter.

² Die Agentur überprüft gemäss den im Akkreditierungsentscheid festgelegten Modalitäten die Erfüllung der Auflagen und dokumentiert ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht zuhanden des Akkreditierungsrates.

³ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Agentur Stellung.

⁴ Die Agentur legt ihren Bericht zusammen mit der Dokumentation und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung vor.

⁵ Der Akkreditierungsrat stellt fest, ob die Auflagen erfüllt sind, und entscheidet.

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 25. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 788).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

⁶ Stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt sind, so trifft er Massnahmen nach Artikel 64 Absätze 1 und 2 HFKG.

Art. 16 Rückzug des Gesuchs

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen.

² Zieht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihr Gesuch zurück, so kann sie frühestens nach 24 Monaten erneut ein Gesuch einreichen.

Art. 17 Informationspflicht der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs muss jede Änderung, die dazu führt, dass die Anforderungen gemäss Artikel 6 oder 7 nicht mehr erfüllt sind, dem Akkreditierungsrat unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Art. 18²⁰ Verwaltungsmassnahmen

Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt, so trifft der Massnahmen nach Artikel 64 Absätze 1 und 2 HFKG.

Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung

Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.

Art. 20 Veröffentlichung

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben, sowie der akkreditierten Studienprogramme. Die Liste weist auch die integrierten pädagogischen Hochschulen aus.

6. Abschnitt: Qualitätsstandards

Art. 21 Grundsätze

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ist für die Einführung und den Unterhalt eines Qualitätssicherungssystems verantwortlich.

² Das Qualitätssicherungssystem unterstützt den Auftrag und die Ziele der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Dabei muss der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 26. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5929).

³ Das Qualitätssicherungssystem sieht die Überprüfung seiner Wirkung und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen vor.

Art. 22 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

¹ Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in fünf Bereiche, nach Anhang 1. Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.

² Bei der Prüfung der Qualitätsstandards müssen die Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen berücksichtigt werden.

Art. 23 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

Die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in vier Bereiche, nach Anhang 2.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach UFG²¹ oder FHSG²² als beitragsberechtigter anerkannt waren, können die Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006²³ vorgesehen ist, oder die Fachhochschulstudiengänge im Fachbereich Gesundheit längstens bis zum 31. Dezember 2022 akkreditieren lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

²¹ [AS 2000 948; 2003 187 Anhang Ziff. II 3; 2004 2013; 2007 5779 Ziff. II 5; 2008 307, 3437 Ziff. II 18; 2012 3655 Ziff. I 10; 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

²² [AS 1996 2588; 2002 953; 2005 4635; 2006 2197 Anhang Ziff. 37; 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

²³ SR 811.11

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie

- 1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.
- 1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.
- 1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.
- 1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

2. Bereich: Governance

- 2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.
- 2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.
- 2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

- 2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

- 3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.
- 3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.
- 3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.
- 3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

4. Bereich: Ressourcen

- 4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.
- 4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

- 4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

5. Bereich: Interne und externe Kommunikation

- 5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.
- 5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

1. Bereich: Ausbildungsziele

- 1.1 Das Studienprogramm weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.
- 1.2 Das Studienprogramm verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.
- 2.2 Der Inhalt des Studienprogramms umfasst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung der Berufsfelder.
- 2.3 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst. Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

3. Bereich: Umsetzung

- 3.1 Das Studienprogramm wird regelmässig durchgeführt.
- 3.2 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.
- 3.3 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studienprogramms und dessen Zielen entsprechen.

4. Bereich: Qualitätssicherung

- 4.1 Die Steuerung des Studienprogramms berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.
- 4.2 Das Studienprogramm wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.

Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Studiengänge nach GesBG

811.212.1

vom 13. Dezember 2019 (Stand am 1. Februar 2020)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 10 der Gesundheitsberufekompetenzverordnung
vom 13. Dezember 2019¹ (GesBKV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt Standards zur Konkretisierung der Kompetenzen nach dem Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016² (GesBG) fest.

Art. 2 Akkreditierung der Studiengänge

¹ Ein Studiengang, der akkreditiert werden soll, wird daraufhin überprüft, ob er die Voraussetzungen nach Artikel 7 GesBG³ erfüllt.

² Der Studiengang muss dazu insbesondere sicherstellen, dass den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG sowie die berufsspezifischen Kompetenzen nach der GesBKV vermittelt werden und die jeweils einschlägigen Akkreditierungsstandards nach den Anhängen 1–7 erfüllt sind.

Art. 3 Akkreditierungsstandards

¹ Die Akkreditierungsstandards konkretisieren insbesondere die berufsspezifischen Kompetenzen der GesBKV.

² Die Akkreditierungsstandards sind geregelt:

- a. für den Bachelorstudiengang in Pflege: in Anhang 1;
- b. für den Bachelorstudiengang in Physiotherapie: in Anhang 2;
- c. für den Bachelorstudiengang in Ergotherapie: in Anhang 3;
- d. für den Bachelorstudiengang in Hebamme: in Anhang 4;
- e. für den Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik: in Anhang 5;
- f. für den Bachelorstudiengang in Optometrie: in Anhang 6; und
- g. für den Masterstudiengang in Osteopathie: in Anhang 7.

AS 2020 89

¹ SR 811.212

² SR 811.21

³ SR 811.21

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Akkreditierungsstandards des Bachelorstudienganges in Pflege

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG⁴ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Pflege, die sie zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen in verschiedenen Kontexten (stationär, ambulant, zuhause) befähigen, namentlich im Spektrum von:
 - a. Prävention und Gesundheitsförderung;
 - b. Akutversorgung;
 - c. Rekonvaleszenz und Rehabilitation;
 - d. Langzeitversorgung und Versorgung von chronisch kranken Personen;
 - e. Palliativversorgung.
- 2.2 Der Studiengang in Pflege vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
 - a. Anamnese, Diagnostik und Bedarfserhebung;
 - b. Vereinbarung von Pflegezielen mit zu behandelnden Personen und ihren Angehörigen;
 - c. Planung und Durchführung der pflegerischen Interventionen;
 - d. Sicherstellung der Versorgungskontinuität bei Übergängen zwischen verschiedenen Versorgungsangeboten;
 - e. Erkennen von und adäquater Umgang mit Risikofaktoren, Komplikationen und Notfallsituationen, situativ adäquate Einleitung von lebenserhaltenden Massnahmen;
 - f. Unterstützung, Beratung und Anleitung von zu behandelnden Personen und deren Angehörigen inklusive Vermittlung des dafür spezifischen Wissens;
 - g. Überprüfung der Wirksamkeit der pflegerischen Interventionen anhand von Qualitätsstandards;
 - h. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung mit zu behandelnden Personen und deren Angehörigen;

⁴ SR 811.21

- i. Vermittlung von Wissen und Anleitung von Fachpersonen der Pflege mit anderen Qualifikationen oder Fachpersonen anderer Berufsgruppen inklusive Supervision und Übernahme der Verantwortung für den Pflegeprozess;
 - j. interprofessionelle Zusammenarbeit und Einbringen der pflegespezifischen Sichtweise;
 - k. Berufsethik und Berufspflichten sowie institutionelle reglementarische Vorschriften;
 - l. Erkennen von Forschungsbedarf in der Pflege, Beteiligung an der Beantwortung von Forschungsfragen inklusive Praxistransfer der allfälligen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Pflege sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile in Einklang mit den Voraussetzungen der einschlägigen EU-Richtlinien. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums der Pflege ab.
 - b. Die Praktika finden in Institutionen oder Organisationen des Gesundheitswesens statt und sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Akkreditierungsstandards des Bachelorstudienganges in Physiotherapie

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG⁵ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Physiotherapie, die sie zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen in verschiedenen Kontexten (stationäre und ambulante Institutionen, private Praxen) befähigen, namentlich im Spektrum von:
 - a. Prävention und Gesundheitsförderung;
 - b. Akutversorgung;
 - c. Rehabilitation;
 - d. Langzeitversorgung und Versorgung von chronisch kranken Personen;
 - e. Palliativversorgung.
- 2.2 Der Studiengang in Physiotherapie vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
 - a. Diagnostik und Prognostik: Einsatz von Befragungs- und Testmethoden, Durchführung von Funktions-, Bewegungs- und Schmerzanalysen;
 - b. Vereinbarung der physiotherapeutischen Zielsetzung gemeinsam mit der zu behandelnden Person unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen;
 - c. Planung und Durchführung der physiotherapeutischen Behandlungen: Anwendung von manuellen Techniken, Fazilitation von Bewegungen und therapeutischen Trainingselementen, Unterstützung von Personen mit akuten oder chronischen Beeinträchtigungen bei der Veränderung des Bewegungsverhaltens, gegebenenfalls unter Einbezug von bewegungsunterstützenden Technologien;
 - d. Unterstützung des physiotherapeutischen Prozesses mittels Beratung und verbaler, nonverbaler sowie taktiler Kommunikation;
 - e. Überprüfung der Wirksamkeit der physiotherapeutischen Interventionen anhand von Qualitätsstandards;
 - f. Vermittlung von Wissen und Befunden an zu behandelnde Personen;

- g. Vermittlung von Wissen an Fachpersonen der eigenen und anderer Berufsgruppen;
 - h. interprofessionelle Zusammenarbeit und Einbringen der physiotherapeutischen Sichtweise;
 - i. Berufsethik und Berufspflichten sowie institutionelle reglementarische Vorschriften;
 - j. Erkennen von Forschungsbedarf in der Physiotherapie, Beteiligung an der Beantwortung von Forschungsfragen inklusive Praxistransfer der allfälligen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Physiotherapie sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Umfang von mindestens 40 ECTS⁶-Kreditpunkten. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums der Physiotherapie ab.
 - b. Die Praktika in Physiotherapie finden in Institutionen oder Organisationen des Gesundheits-, des Sozialwesens, des Sports oder in privaten Physiotherapiepraxen statt. Die Praktika sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

⁶ ECTS steht für European Credit Transfer System.

Akkreditierungsstandards des Bachelorstudienganges in Ergotherapie

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG⁷ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Ergotherapie, die sie zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen in verschiedenen Kontexten (institutionell, private Praxen, im Lebenskontext der zu behandelnden Personen) befähigen, namentlich im Spektrum von:
- a. Prävention und Gesundheitsförderung;
 - b. Akutversorgung;
 - c. Rehabilitation;
 - d. Langzeitversorgung;
 - e. Palliativversorgung.
- 2.2 Der Studiengang in Ergotherapie vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
- a. Befunderhebung und Analyse der Betätigungen der zu behandelnden Personen im sozialen, kulturellen, räumlichen, zeitlichen und institutionellen Kontext;
 - b. Auswahl, Planung und Durchführung ergotherapeutischer Interventionen zur Förderung der Autonomie von zu behandelnden Personen, Erfassen und Nutzung von vorhandenen Ressourcen, Auswahl und Anpassung von Hilfsmitteln, Gestaltung des Umfelds;
 - c. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Entscheidungsfindung mit zu behandelnden Personen;
 - d. Überprüfung der Wirksamkeit der ergotherapeutischen Interventionen anhand von Qualitätsstandards;
 - e. Vermittlung von ergotherapeutischem Wissen an zu behandelnde Personen und deren Umfeld und Unterstützung bei der Umsetzung;
 - f. Vermittlung von ergotherapeutischem Wissen an Fachpersonen der eigenen und anderer Berufsgruppen;

- g. interprofessionelle Zusammenarbeit und Einbringen der ergotherapeutischen Sichtweise;
 - h. Berufsethik und Berufspflichten sowie institutionelle reglementarische Vorschriften;
 - i. Erkennen von Forschungsbedarf in der Ergotherapie, Beteiligung an der Beantwortung von Forschungsfragen inklusive Praxistransfer der allfälligen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Ergotherapie sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Umfang von mindestens 30 ECTS-Kreditpunkten. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums der Ergotherapie ab.
 - b. Die Praktika in Ergotherapie finden in Institutionen oder Organisationen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder in privaten Ergotherapiepraxen statt. Die Praktika sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Akkreditierungsstandards des Bachelorstudienganges in Hebamme

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG⁸ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die sie zur Hebammengeburtshilfe in verschiedenen Kontexten (institutioneller Kontext, in privaten Praxen, zuhause) befähigen, namentlich im gesamten Spektrum von Beratung, Begleitung und Betreuung von Frau, Kind und Familie während des gesamten Prozesses von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bis zum Ende des ersten Lebensjahrs des Kindes.
- 2.2 Der Studiengang in Hebamme vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
 - a. Anamnese, Diagnostik und Bedarfserhebung: präkonzeptioneller Gesundheitszustand der Frau, Erfassen von vorbestehenden Krankheiten und psychosozialen Risiken, perinataler Gesundheitszustand von Frau und Kind;
 - b. Entscheidungsfindung, Vereinbarung und Planung der Massnahmen zusammen mit der Frau und ihrer Familie sowie Umsetzung der Massnahmen;
 - c. Leitung und Überwachung des physiologischen geburtshilflichen Verlaufs, Erfassung von Abweichungen, Risikoerhebung und -beurteilung sowie ergreifen entsprechender Interventionen;
 - d. Erfassen eines pathologischen geburtshilflichen Verlaufs und Bezug von anderen Fachpersonen;
 - e. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung mit der Frau und der Familie;
 - f. Überprüfung der Wirksamkeit der hebammengeburtshilflichen Interventionen anhand von Qualitätsstandards;
 - g. Vermittlung von hebammenspezifischem Wissen an Frauen und Familien und Unterstützung bei der Umsetzung;
 - h. Vermittlung von hebammenspezifischem Wissen an Fachpersonen der eigenen und anderer Berufsgruppen;

- i. interprofessionelle Zusammenarbeit und Einbringen der Hebammenspezifischen Sichtweise;
 - j. Berufsethik und Berufspflichten sowie institutionelle reglementarische Vorschriften;
 - k. Erkennen von Forschungsbedarf in der Hebammengeburtshilfe, Beteiligung an der Beantwortung von Forschungsfragen inklusive Praxistransfer der allfälligen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Hebamme sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile in Einklang mit den Voraussetzungen der einschlägigen EU-Richtlinien. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums der Hebammengeburtshilfe ab.
 - b. Die Praktika in Hebammengeburtshilfe finden in Institutionen oder Organisationen des Gesundheitswesens statt. Die Praktika sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Akkreditierungsstandards des Bachelorstudienganges in Ernährung und Diätetik

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG⁹ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Ernährung und Diätetik, die sie zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen in verschiedenen Kontexten (institutionell, in privaten Praxen, zuhause) befähigen, namentlich im Spektrum von:
 - a. Prävention und Gesundheitsförderung;
 - b. Akutversorgung;
 - c. Rehabilitation;
 - d. Langzeitversorgung und Versorgung von chronisch kranken Personen;
 - e. Palliativversorgung.
- 2.2 Der Studiengang in Ernährung und Diätetik vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
 - a. Anamnese, Diagnostik und Bedarfserhebung;
 - b. Planung, Auswahl und Durchführung der Interventionen unter Berücksichtigung physiologischer, pathophysiologischer, psychologischer und sozialer Faktoren;
 - c. Vermittlung von Wissen an Einzelpersonen oder Bevölkerungsgruppen über den Einfluss von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit;
 - d. Beratung, Befähigung und Anleitung von Einzelpersonen oder Bevölkerungsgruppen und Institutionen bei der Umsetzung einer situativ angepassten Ernährung sowie bei der Anpassung des Ernährungsverhaltens;
 - e. Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen in der Ernährung und Diätetik anhand von Qualitätsstandards;
 - f. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung mit zu behandelnden Personen;

⁹ SR 811.21

- g. Vermittlung von Wissen und Anleitung bei der Anwendung von Fachpersonen der eigenen oder anderer Berufsgruppen;
 - h. Interprofessionelle Zusammenarbeit und Einbringen der ernährungstherapeutischen Sichtweise;
 - i. Berufsethik und Berufspflichten sowie institutionelle reglementarische Vorschriften;
 - j. Erkennen von Forschungsbedarf in der Ernährung und Diätetik, Beteiligung an der Beantwortung von Forschungsfragen inklusive Praxis-transfer der allfälligen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Ernährung und Diätetik sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Umfang von mindestens 25 ECTS-Kreditpunkten. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums des Berufsfeldes Ernährung und Diätetik ab.
 - b. Die Praktika in Ernährung und Diätetik finden in Institutionen oder Organisationen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder in privaten Praxen des Berufsfeldes Ernährung und Diätetik statt. Die Praktika sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Akkreditierungsstandards des Bachelorstudienganges in Optometrie

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG¹⁰ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Optometrie, die sie zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen in verschiedenen Kontexten (institutionell, in privaten Praxen und in Optometriebetrieben) befähigen, namentlich im Spektrum von:
 - a. Erhebung und Untersuchung des visuellen und okulären Status;
 - b. Beratung und Versorgung.
- 2.2 Der Studiengang in Optometrie vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
 - a. optometrische Untersuchungsmethoden zur Erhebung des visuellen und okulären Status;
 - b. Interpretation der Ergebnisse und Erkennung von Veränderungen am Sehorgan und Abweichungen von der physiologischen Norm;
 - c. Erfassen von Zusammenhängen zwischen systemischen Erkrankungen und der Augengesundheit;
 - d. Erläuterung von Untersuchungsergebnissen an zu behandelnde Personen;
 - e. Beratung der zu behandelnden Personen hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des visuellen Status und gegebenenfalls die Versorgung mit Sehhilfen;
 - f. Beratung der zu behandelnden Person hinsichtlich der Möglichkeiten zur Erhaltung der Augengesundheit und fachgerechte Überweisung bei Verdacht auf eine Erkrankung an die entsprechende Spezialistin oder Spezialisten;
 - g. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung;
 - h. Überprüfung der Wirksamkeit der optometrischen Massnahmen anhand von Qualitätsstandards;

- i. Vermittlung von optometriespezifischem Wissen an Fachpersonen der eigenen und anderer Berufsgruppen;
 - j. Berufsethik und Berufspflichten, gesetzliche und reglementarische Vorschriften und Vorsichtsmassnahmen.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Optometrie sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Umfang von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche im gesamten Spektrum der Optometrie ab.
 - b. Praktika in Optometrie finden in Institutionen oder Organisationen des Gesundheitswesens oder in privaten Optometriebetrieben statt. Die Praktika sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Akkreditierungsstandards des Masterstudienganges in Osteopathie

1. Bereich: Ausbildungsziele

Zielsetzung des Studienganges ist, den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG¹¹ und GesBKV zu vermitteln.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Studiengang vermittelt den Absolventinnen und Absolventen die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in Osteopathie, die sie zur fachgerechten Beratung, Begleitung und Behandlung von Personen aller Altersgruppen und in allen Lebenslagen in verschiedenen Kontexten (institutionell sowie in privaten Praxen) befähigen, namentlich im Spektrum von:
 - a. Prävention und Gesundheitsförderung;
 - b. Akutversorgung;
 - c. Versorgung von chronisch kranken Personen;
 - d. Palliativversorgung.
- 2.2 Der Studiengang in Osteopathie vermittelt, gestützt auf wissenschaftliche und klinisch-praktische Erkenntnisse im Fachgebiet, umfassende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, namentlich in den folgenden Bereichen:
 - a. Anamnese, Diagnostik, Analyse der Funktionsfähigkeiten des Organismus unter Einsatz von validierten Instrumenten oder Methoden;
 - b. Erkennen von Grenzen der Osteopathie und bei Bedarf Verweis an andere Fachpersonen;
 - c. Wahl des geeigneten Therapieansatzes, Planung und Durchführung der entsprechenden osteopathischen Manipulationen;
 - d. Information und Aufklärung der zu behandelnden Personen über die verschiedenen osteopathischen Manipulationen und deren Anwendungsbereich;
 - e. Überprüfung der Wirksamkeit der osteopathischen Manipulationen anhand von Qualitätsstandards;
 - f. Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung mit zu behandelnden Personen;
 - g. interprofessionelle Zusammenarbeit, Vermittlung von osteopathischem Wissen an andere Berufsgruppen und Einbringen der osteopathischen Sichtweise;

¹¹ SR 811.21

- h. Berufsethik und Berufspflichten, Erkennen von Grenzen der Osteopathie zu anderen Fachbereichen sowie institutionelle reglementarische Vorschriften;
 - i. Erkennen von Forschungsbedarf in der Osteopathie, Beteiligung an der Beantwortung von Forschungsfragen inklusive Praxistransfer der allfälligen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse.
- 2.3 Klinisch-praktische Ausbildungsanteile:
- a. Integraler Bestandteil des Studiengangs in Osteopathie sind klinisch-praktische Ausbildungsanteile im Umfang von mindestens 40 ECTS-Kreditpunkten. In den klinisch-praktischen Ausbildungsanteilen sind die Studierenden in direktem Kontakt mit realen zu behandelnden Personen und werden von Fachpersonen ausgebildet. Die klinisch-praktischen Ausbildungsanteile decken verschiedene Bereiche des Spektrums der Osteopathie ab.
 - b. Die klinisch-praktische Ausbildung in Osteopathie findet ganz oder teilweise in Form von Praktika in Institutionen oder Organisationen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder in privaten Osteopathiepraxen statt. Die Praktika sind so organisiert, dass die Studierenden in die Institution oder Organisation integriert werden und ihren Kompetenzen und Befugnissen entsprechend Verantwortung übernehmen können.
- 2.4 Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Institutionen oder Organisationen, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren, ist geregelt. Gegenstand der Regelung sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Ausbildungspartner sowie die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen.

3. Bereich: Qualitätssicherung

Der Studiengang wird periodisch daraufhin überprüft, ob er den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen nach GesBG und GesBKV vermittelt und bei Bedarf weiterentwickelt wird.

Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen

vom 29. November 2019 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 und 4 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG)

und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015² zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Studienstufen, die Zulassung zu den Studienstufen und deren Übergänge, das Kreditsystem, die einheitliche Benennung der Titel, die Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen und zwischen diesen Hochschultypen sowie die Weiterbildung.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach HFKG akkreditiert sind.

2. Abschnitt: Kreditsystem und Studienstufen

Art. 3 Europäisches Kreditsystem ECTS

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs wenden das europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Kreditpunkten (Credits; ECTS³) an.

² Sie vergeben für überprüfte Studienleistungen Credits. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25–30 Stunden.

AS 2019 4205

¹ SR 414.20

² SR 414.205

³ ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

Art. 4 Gestuftes Studiensystem

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs gliedern ihr Studienangebot in folgende Stufen:

- a. die erste Studienstufe (Bachelorstudium) mit 180 Credits;
- b. die zweite Studienstufe (Masterstudium) mit 90 oder 120 Credits; vorbehalten bleiben abweichende Definitionen des Studienumfangs basierend auf spezialgesetzlichen Vorgaben in Bundesgesetzen oder im interkantonalen Diplomanerkennungsrecht;
- c. die dritte Studienstufe (Doktorat) an den universitären Hochschulen und an anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs; Umfang und Ausgestaltung werden von den Institutionen selbstständig festgelegt.

² Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs bieten den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen für die dritte Studienstufe partnerschaftlich Kooperationsmöglichkeiten an.

Art. 5 Gliederung des Weiterbildungsangebots

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs gliedern ihr Weiterbildungsangebot wie folgt:

- a. Weiterbildungen, die zu einem der folgenden Abschlüsse führen:
 1. Certificate of Advanced Studies (CAS): mit mindestens 10 Credits,
 2. Diploma of Advanced Studies (DAS): mit mindestens 30 Credits,
 3. Master of Advanced Studies (MAS): mit mindestens 60 Credits;
- b. sonstige Weiterbildungsangebote.

² Weiterbildungen, die zu einem Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a führen, werden nicht als Kurse angeboten, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder auf eidgenössische höhere Fachprüfungen gemäss dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴ vorbereiten.

3. Abschnitt: Zulassung zu den Studienstufen

Art. 6 Zulassung zum Bachelorstudium

¹ Die Zulassung zur ersten Studienstufe an den Hochschulen und den anderen Institutionen des Hochschulbereichs ist in den Artikeln 23–25 HFKG geregelt.

² Für die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen im Regelungsbereich der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gelten die Bestimmungen in den Reglementen der EDK⁵:

⁴ SR 412.10

⁵ www.edk.ch > Dokumentation > Rechtstexte und Beschlüsse > Rechtssammlung > 4.2.2

- a. vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen;
- b.⁶ vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie; und
- c.⁷ vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie.

³ Zulassungsbeschränkungen, die für alle Studienbewerberinnen und -bewerber gelten, bleiben vorbehalten.

Art. 7 Zulassung zum Masterstudium: allgemeine Bestimmungen

¹ Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs oder einen Bachelorabschluss einer äquivalenten, im Herkunftsland anerkannten oder akkreditierten ausländischen Hochschule voraus.

² Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können im Rahmen der Bestimmungen nach den Artikeln 8 und 9 zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium festlegen.

³ Zulassungsbeschränkungen, die für alle Studienbewerberinnen und -bewerber gelten, bleiben vorbehalten.

⁴ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können an einen ausländischen Vorbildungsausweis minimale Qualitätsanforderungen bezüglich der Studienpläne, der Studieninhalte oder der Mindestnote stellen, um die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Schweizer Vorbildungsausweis sicherzustellen.

Art. 8 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss desselben Hochschultyps

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs werden zu den konsekutiven Masterstudiengängen in der entsprechenden Studienrichtung zugelassen, ohne dass von ihnen zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden.

² Die Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen führt und veröffentlicht die «Liste der Studienrichtungen der universitären Hochschulen», in der die Bachelorstudiengänge und die dazugehörigen konsekutiven Masterstudiengänge bestimmt sind.⁸

³ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen können die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten als Voraussetzungen formulieren.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrates vom 23. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 684).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrates vom 23. Nov. 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS 2023 684).

⁸ www.swissuniversities.ch> Themen > Lehre > Verordnung Koordination Lehre > Studienrichtungen

⁴ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können den Abschluss eines Masterstudiums davon abhängig machen, dass während des Studiums in einer bestimmten Frist zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und nachgewiesen werden.

Art. 9 Zulassung zum Masterstudium mit einem Bachelorabschluss eines anderen Hochschultyps

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs werden an einer Hochschule eines anderen Typs zum Masterstudium entsprechender fachlicher Ausrichtung gemäss der Konkordanzliste zugelassen.

² Die Rektorenkonferenz der Schweizer Hochschulen führt und veröffentlicht die Konkordanzliste.⁹

³ Mit den zusätzlichen Auflagen nach der Konkordanzliste dürfen zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von insgesamt höchstens 60 Credits eingefordert werden.

⁴ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs können an den Bachelorabschluss des anderen Hochschultyps minimale Qualitätsanforderungen bezüglich der Studienpläne, der Studieninhalte oder der Mindestnote stellen.

Art. 10 Zulassung zum Doktoratsstudium

¹ Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs oder einer äquivalenten, im Herkunftsland anerkannten oder akkreditierten ausländischen Hochschule voraus.

² Die Weiterbildungsabschlüsse nach Artikel 5 berechtigen nicht zur Zulassung zum Doktorat.

³ Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs legen für die Zulassung zum Doktoratsstudium fest, welche zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor Aufnahme oder während dieses Studiums erworben und nachgewiesen werden müssen.

4. Abschnitt: Titel

Art. 11 Von universitären Institutionen verliehene Titel

¹ Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs können folgende Titel verleihen:

- a. für die erste Studienstufe:

⁹ www.swissuniversities.ch > Themen > Lehre > Verordnung Koordination Lehre > Konkordanzliste

1. Bachelor of Arts (BA),
 2. Bachelor of Science (BSc),
 3. Bachelor of Law (BLaw),
 4. Bachelor of Medicine (BMed),
 5. Bachelor of Dental Medicine (B Dent Med),
 6. Bachelor of Veterinary Medicine (B Vet Med),
 7. Bachelor of Theology (BTh);
- b. für die zweite Studienstufe:
1. Master of Arts (MA),
 2. Master of Science (MSc),
 3. Master of Law (MLaw),
 4. Master of Medicine (MMed),
 5. Master of Dental Medicine (M Dent Med),
 6. Master of Veterinary Medicine (M Vet Med),
 7. Master of Chiropractic Medicine (M Chiro Med),
 8. Master of Theology (MTh);
- c. für die dritte Studienstufe:
1. Doktor/Doktorin (Dr., PhD),
 2. Doktor/Doktorin in Medizinwissenschaft (MD-PhD),
 3. Dr. med., Dr. med. dent., Dr. med. vet. und Dr. med. chiro., verliehen nach mindestens einem Jahr Forschung nach einem MMed, M Dent Med, M Vet Med, M Chiro Med.

² Die universitären Hochschulen und die anderen universitären Institutionen des Hochschulbereichs legen die ausführlichen Bezeichnungen ihrer Doktorate fest.

Art. 12 Von Fachhochschulen und anderen Institutionen
des Fachhochschulbereichs verliehene Titel

Die Fachhochschulen und die anderen Institutionen des Fachhochschulbereichs können folgende Titel verleihen:

- a. für die erste Studienstufe:
 1. Bachelor of Arts (BA),
 2. Bachelor of Science (BSc);
- b. für die zweite Studienstufe:
 1. Master of Arts (MA),
 2. Master of Science (MSc).

Art. 13 Von pädagogischen Hochschulen verliehene Titel

Die pädagogischen Hochschulen können folgende Titel verleihen:

- a. für die erste Studienstufe:

1. Bachelor of Arts (BA),
 2. Bachelor of Science (BSc);
- b. für die zweite Studienstufe:
1. Master of Arts (MA),
 2. Master of Science (MSc).

Art. 14 Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss

¹ Lizentiate und entsprechende Diplome einer schweizerischen universitären Hochschule sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Besuch hin von der universitären Hochschule bescheinigt, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats oder entsprechenden Diploms einer schweizerischen universitären Hochschule sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Bologna-Richtlinien UH vom 28. Mai 2015¹⁰;
2. die Bologna-Richtlinien FH und PH vom 28. Mai 2015¹¹.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹⁰ [AS 2015 1627]
¹¹ [AS 2015 1631]

Verhaltenscodex

Die Akkreditierungsverfahren werden im Rahmen einer Partnerschaft zwischen allen Beteiligten durchgeführt und beruhen auf den folgenden Grundsätzen: Vertrauen, Selbstständigkeit, Verantwortung, Subsidiarität und Mitwirkung. Die Agentur und die Hochschulen sorgen gemeinsam dafür, dass während der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Akkreditierungen eine vertrauensvolle Atmosphäre herrscht. Sie achten gemeinsam darauf, dass die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter bei deren Tätigkeit gewährleistet ist. Alle Interessengruppen einer Hochschule, insbesondere die Studierenden, werden in das Verfahren einbezogen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe, die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und die Agentur verpflichten sich, den folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

Mitglieder der Gutachtergruppe

Die Mitglieder der Gutachtergruppe halten sich an die Vertragsgrundsätze der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Sie beschränken sich in ihrer Tätigkeit auf eine objektive, unparteiische und tatsachenbezogene Berichterstattung.

Die Gutachterinnen und Gutachter:

- berücksichtigen den Typ und die besonderen Merkmale der Hochschule;
- sind konstruktiv, wohlwollend und gleichwohl kritisch;
- achten auf einen respektvollen Umgang, fördern die Meinungsvielfalt durch einen offenen Austausch und sorgen dafür, dass im Rahmen der Gespräche alle Stellung nehmen können;
- bereiten sich auf die Treffen vor, nehmen an Gesprächen und Arbeitssitzungen aktiv teil und halten sich an die festgelegte Planung;
- bevorzugen für die Beschlussfassung einvernehmliche Entscheide.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Mitglieder der Gutachtergruppe zu keinem Zeitpunkt direkt mit der Hochschule.

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule tragen mit ihrer Einstellung zum Erfolg und zu einer konstruktiven Atmosphäre der Vor-Ort-Visiten bei.

Die Personen, die an den Gesprächen teilnehmen:

- sind offen, höflich, kooperativ und auf Transparenz bedacht;
- antworten klar und konstruktiv;
- lassen die anderen Gesprächsteilnehmenden Stellung nehmen.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen zu keinem Zeitpunkt direkt mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe.

Agentur

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur tragen zum Erfolg der Akkreditierung bei, indem sie die Hochschule bei der Vorbereitung des Verfahrens begleiten und die Mitglieder der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Visite unterstützen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur:

- gewährleisten die Integrität des Verfahrens, indem sie es vor allen äusseren Einflüssen schützen;
- nehmen an der gesamten Vor-Ort-Visite teil;
- unterstützen die Gutachterinnen und Gutachter sowie insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gutachtergruppe;
- sorgen dafür, dass alle wesentlichen Informationen gesammelt und alle durch die Akkreditierung vorgegebenen Aspekte berücksichtigt werden;
- nehmen keinen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gutachtergruppe;
- gewährleisten die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule.